

SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

Sitzung	Öffentliche Sitzung im Sitzungssaal des Rathauses
Beschlussorgan	Hauptausschuss
Sitzungstag	21.10.2021
Beginn	16:00 Uhr
Ende	17:00 Uhr

I. Ladung der Mitglieder des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister eröffnete die Sitzung und stellte fest, dass zu der heutigen Sitzung des Hauptausschusses alle 10 Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Einwände dagegen wurden nicht vorgetragen. Es waren zur Sitzung erschienen:

Erster Bürgermeister Hans-Peter Dangschat und die Stadtratsmitglieder:

Bauregger Matthias
 Danner Johannes
 Haslwanter Andrea (ab 16:30 Uhr)
 Kneffel Hans
 Lauber Veronika (Vertr. f. Fr. Zembsch)
 Mirbeth Stephan
 Mollner Michael
 Seitlinger Bernhard
 Trenker Adolf
 Winkels Gerti (Vertr. f. Hr. Stoib)

Nicht erschienen war(en):

Stoib Christian
 Zembsch Helga

Grund (un)entschuldigt:

entschuldigt
 entschuldigt

II. Beschlussfähigkeit des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister stellte die Beschlussfähigkeit des Hauptausschusses fest und erkundigte sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung; es wurden keine Einwände vorgetragen.

III. Tagesordnung

1. Beschließende Angelegenheiten

- 1.1 Genehmigung der Annahme von Spenden
- 1.2 Antrag der LIZ-Gruppe vom 19.10.2021
Sicherheit in Traunreut; Überarbeitung der Satzung „Alkoholverbot“
- 1.3 Antrag der FREIEN WÄHLER Traunreut-Stadtratsfraktion vom 15.04.2021
Verbesserung der Situation in der Kolpingstraße

2. Vorberatende Angelegenheiten

- 2.1 Förderprogramm Innenstadt beleben – Förderziele und -kriterien
- 2.2 Anfrage der LIZ-Gruppe im Stadtrat Traunreut vom 10.09.2021
Corona Maßnahmen: Aufrechterhaltung der virtuellen Sitzungsteilnahmen bei Stadtratssitzungen und Öffnung Rathaus

IV. Beschlüsse

1. Beschließende Angelegenheiten

1.1 Genehmigung der Annahme von Spenden

Es liegen keine Spenden zur Genehmigung vor.

1.2 Antrag der L!Z-Gruppe vom 19.10.2021 Sicherheit in Traunreut; Überarbeitung der Satzung „Alkoholverbot“

Die L!Z-Gruppe im Stadtrat Traunreut hat folgenden Antrag gestellt:

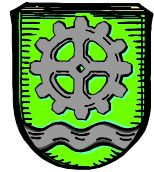
„Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dangschat,

vor etlichen Jahren hat die Stadt Traunreut eine Satzung bezüglich des Themas „Alkoholverbot an öffentlichen Plätzen“ erlassen. Ziel war seinerzeit, Auswüchse von übermäßigem Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit zu vermeiden. Unserem Kenntnisstand nach hätte die Satzung aber auch zur Folge, dass diese überall im Stadtgebiet anzuwenden wäre und somit auch Veranstaltungen wie den Stadtlauf, das Familienherbstfest, das Stadtfest, den Weihnachtsmarkt, den Faschingsumzug und etliches mehr betreffen würde. Die Satzung im engeren Sinne umzusetzen ist nach unseren Informationen schwierig.

Wir stellen daher bezüglich dieser Satzung folgenden Antrag:

1. Die Stadtverwaltung und die zuständigen Behörden mögen in Zusammenarbeit mit der Polizeistation Traunreut prüfen, ob die Satzung nicht aufgehoben werden kann.
2. Falls Punkt 1 sinnvoll umgesetzt werden kann, bitten wir in Zusammenarbeit mit Stadtverwaltung, dem Stadtrat sowie natürlich der Polizeistation Traunreut festzulegen, auf welchen Flächen und zu welchen Zeiten Alkohol konsumiert werden kann und ebenfalls festzulegen, wo es dezidiert ein Alkoholverbot geben sollte. Wichtig wäre es unseres Erachtens festzulegen, dass es Möglichkeiten geben muss, z. B. per Antrag ein Straßenfest durchführen zu können oder auch Ortsteilfeste zu erlauben.
3. Das Ergebnis dieser Überlegungen könnte dann in einer Allgemeinverfügung geregelt werden.

Herzliche Grüße
Liberaler Initiative Zukunft e. V.



Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stadt Traunreut hat im Jahr 2002 auf Initiative und Vortrag im Stadtrat des damaligen Leiters der Polizeistation Traunreut, Herrn Josef Reischl, die Satzung über Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Traunreut um folgenden Passus in deren § 2 Abs. 4 erweitert: „Sondernutzung im Sinne dieser Bestimmung ist auch

1. Das Niederlassen zum Zwecke des Genusses alkoholischer Getränke außerhalb zugelassener Freischankflächen,
2. Das Nächtigen oder Lagern (z. B. in der Fußgängerzone oder in den Fußgängerunterführungen,
3. Das Betteln in jeglicher Form.

Die Mitarbeitenden der Polizei konnten nach Erweiterung unserer Sondernutzungssatzung dann gezielt bei „problematischem“ Alkoholenuss auf allen öffentlich gewidmeten Flächen dagegen vorgehen. Bei daraus folgenden Anzeigen erfolgte eine Verwarnung oder Bußgeld durch die Stadt Traunreut.

Im Jahr 2013 wurde das Bay. Landesstraf- und Verordnungsgesetz um einen Art. 30 wie folgt ergänzt:

„Die Gemeinden können durch Verordnung auf bestimmten öffentlichen Flächen – außerhalb von Gebäuden und genehmigten Freischankflächen – den Verzehr alkoholischer Getränke verbieten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dort auf Grund übermäßigen Alkoholkonsums regelmäßig Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten begangen werden. ²Die Verordnungen nach Satz 1 sind längstens auf vier Jahre zu befristen. ³In ihnen können die Gemeinden auch das Mitführen alkoholischer Getränke an den in der Verordnung bezeichneten Orten verbieten, wenn die Getränke den Umständen nach zum dortigen Verzehr bestimmt sind.“

Voraussetzung gemäß Rechtsprechung für den Verordnungserlass ist, dass aufgrund von Alkoholeinfluss regelmäßig Straftaten und Ordnungswidrigkeiten **von erheblicher Bedeutung** begangen werden. Die Gemeinden werden dann ermächtigt, auf davon betroffenen öffentlichen Flächen in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr außerhalb von Gebäuden und genehmigten Freischankflächen durch Verordnung den Verzehr von Alkohol zu verbieten.

Zu dem Antrag der LIZ wurde bereits im Oktober 2020 und nochmals im Oktober 2021 eine mündliche Stellungnahme des Dienststellenleiters der Polizeistation Traunreut, Herrn Fiedler und zuletzt Herrn Keßlinger, eingeholt. Die Polizei kann in Traunreut keine öffentlichen Flächen benennen, auf die für den Erlass der Verordnung erforderlichen erheblichen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten Bezug genommen werden kann.

Es ist nach Beschluss des Stadtrates ohne Probleme möglich, den Passus zum Alkoholenuss auf öffentlichen Flächen aus der Sondernutzungssatzung zu streichen.

Es ist jedoch nicht möglich, alternativ ein Verbot des Alkoholgenusses gemäß Verordnung für bestimmte Plätze festzulegen, da hierfür die Voraussetzungen nicht gegeben sind. Die Sicht der LIZ auf die Problematik des Alkoholausschanks bei von der Stadt Traunreut genehmigten oder angezeigten Veranstaltungen, wie z. B. Stadtfest, Ortsteilfeste, Straßenfeste oder Weihnachtsmarkt wird von der Verwaltung nicht geteilt. Hier wurde der genehmigte Alkoholausschank noch niemals beanstandet bzw. zur Anzeige gebracht. Die beantragte „Allgemeinverfügung“ kann aufgrund fehlender Berechtigungsnorm nicht erlassen werden.

Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

1.3 Antrag der FREIEN WÄHLER Traunreut-Stadtratsfraktion vom 15.04.2021 Verbesserung der Situation in der Kolpingstraße

Antrag: Verbesserung der Situation in der Kolpingstraße

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

namens der FREIEN WÄHLER Traunreut- Stadtratsfraktion beantrage ich, in der Kolpingstraße rund um das städtische Grundstück (Lagerhalle und Lagerplatz) angemessene Sicherungsmaßnahmen zu installieren (z.B. Maschendrahtzaun).

Begründung:

Durch die örtliche Nähe zum Wertstoffhof sowie durch den gegebenen Schutz des Vordachs der Lagerhalle halten sich dort oft Personen über längere Zeiträume auf, um Gegenstände von Bürgerinnen und Bürgern zu sammeln, die eigentlich für die Verschrottung angedacht gewesen wären.

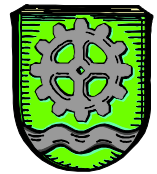
Dies bringt zwei Probleme mit sich.

Zum einen verrichtet der angesprochene Personenkreis seine Notdurft im gegenüberliegenden Grünstreifen.

Zum anderen werden mittlerweile sogar dort Materialien abgelegt, obwohl niemand dort anzutreffen ist. Oft bleibt der Müll dann liegen und muss durch die Anlieger oder die Stadt entsorgt werden.

Beide Probleme sollten nicht geduldet und das Areal gesichert werden.

Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.



2. Vorberatende Angelegenheiten

2.1 Förderprogramm Innenstadt beleben – Förderziele und -kriterien

Zur Belebung der Innenstädte wurde vom bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr der Sonderfonds „Innenstädte beleben“ installiert. Von den insgesamt 100 Millionen Euro, die bayernweit auf 279 Städte, Märkte und Gemeinden verteilt wurden, entfallen 80.000 Euro auf die Stadt Traunreut. Mit dem Sonderfonds sollen kurzfristige Maßnahmen im Innenstadtbereich gefördert werden.

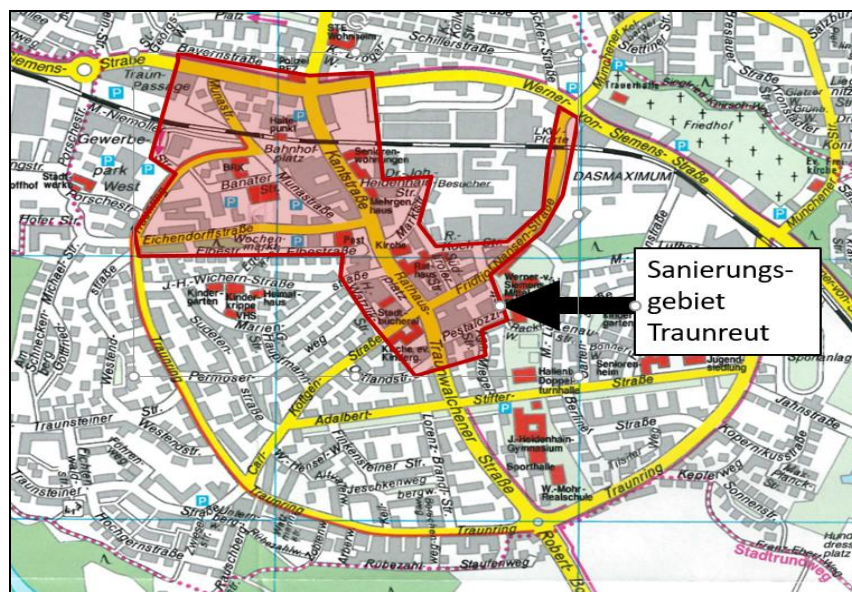
Für die Stadt Traunreut wurden die Maßnahmen „Bezuschussung von Investitionen im Außenbereich der Gastronomie“ und „Veranstaltungen und Aktionen zur Belebung der Innenstadt und des Rathausplatzes sowie Verbesserung des Marktplatzes einschließlich Errichtung eines Maibaums“ von Seiten der Förderstelle ausgewählt und als förderwürdig angesehen.

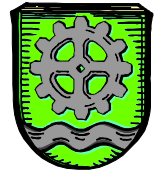
Als zuwendungsfähige Ausgaben werden 100.000 Euro anerkannt; die Zuschusshöhe beträgt 80% was der Mittelzusage an die Stadt Traunreut in Höhe von 80.000 Euro entspricht.

Von den zuwendungsfähigen Ausgaben in Höhe von 100.000 Euro entfallen 60.000 Euro auf die „Bezuschussung von Investitionen im Außenbereich der Gastronomie“ in Form eines Verfügungsfonds. Die verbleibenden 40.000 Euro entfallen auf „Veranstaltungen und Aktionen zur Belebung der Innenstadt (...)“.

Das Förderziel des Verfügungsfonds in Höhe von 60.000 Euro ist die Ausweitung der Betriebszeiten im Bereich der Außengastronomie sowie die qualitative und quantitative Verbesserung der baulichen und strukturellen Infrastruktur der Außengastronomie mit dem Ziel der Aufwertung des städtischen Raums.

Das Fördergebiet ist zugleich das Sanierungsgebiet der Stadt Traunreut.





Als investive Maßnahmen sind zugelassen:

- Bauliche Veränderungen an der Außenfassade – insbes. Gestaltung des Eingangs- und Fassadenbereichs, z.B. Beschilderung, automatische Eingangstüre
- Initialisierung, Aufbau, Erneuerung und Aufwertung des Beleuchtungskonzepts – Außenbeleuchtung, u.a. Umstellung auf LED, umweltgerechte Verbesserung, ...
- Verbesserung der Aufenthaltsqualität und Behaglichkeit; z.B. Wärmestrahler (nur elektrisch)
- Gestalterische Aufwertung durch bauliche Wetterschutzmaßnahmen – am besten flexibel auf- und abbaubar
- Qualitative und quantitative Möblierung: u.a. Stühle, Tische, Sonnenschutz, usw. – ohne Markenschriftzüge/-logo
- Räumliche Gestaltung und Zonierung durch Begrünung

Die Umsetzung zur Mittelvergabe soll sich wie folgt gestalten:

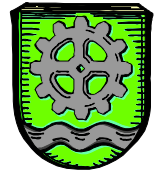
- Vergabegremium: Lenkungsgruppe Städtebau – Unterstützung und Vorbereitung durch Verwaltung
- Investitionshöhe: mind. je 1.000 €
- Maximaler Förderhöchstsatz: bis zu 5.000 € - in Einzelfällen ist durch Beschluss unter Berücksichtigung der Fördersumme eine Erhöhung möglich
- Eigenanteil der Investition: Minimum 50% - im Einzelfall wäre durch Beschluss eine Reduzierung bis auf 0% möglich
- 2 Antragszeiträume: 2022 und 2023
- Anschreiben von Eigentümer und Pächter spätestens 2 Wochen nach Konzeptbewilligung sowie Ende 2022 - Antragszeitraum: 12 Wochen
- Umsetzungsfrist: innerhalb maximal ein Jahr nach Bewilligung
- Antragsinhalte: Beschreibung Konzeptidee, Kostenkalkulation, Produktdarstellung, Skizze, ...
- Mittelzuwendung erst nach Umsetzung inkl. Verwendungsnachweis
- Bewertung anhand von Notenvergabe und Gewichtung

Für „Veranstaltungen und Aktionen zur Belebung der Innenstadt (...)“ sind gemäß dem Sonderfonds „Innenstädte beleben“ 40.000 Euro zuwendungsfähige Ausgaben vorgesehen. Hiervon dürfen bis zu 30.000 Euro auf den Teilbereich „Errichtung eines Maibaums“ und in der Folge bis zu 10.000 Euro auf den nicht investiven Bereich (Veranstaltungen, Marketing) entfallen.

Das vorliegende Förderkonzept wurde dabei von einer Arbeitsgruppe der Verwaltung in Kooperation mit dem dritten Bürgermeister und Referenten für Stadtplanung, Stadtсанierung und Städtebauförderung, Herrn Johannes Danner, erarbeitet. Das Konzept wurde bereits der Regierung von Oberbayern vorgestellt. Endtermin für die Bewilligung ist der 30.11.2021. Die formellen Voraussetzungen des Fonds liegen dabei laut Aussage der Regierung in der Hand der jeweiligen Gemeinde – also bei der Stadt Traunreut. Die Höhe der Mittelvergabe wird letztendlich durch den Verwendungsnachweis geregelt.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat stimmt der Einrichtung des Projektfonds zur Innenstadtentwicklung in Höhe von 100.000 Euro zu. Die betragliche Aufteilung erfolgt zu 60% für den



Teilbereich „Bezuschussung von Investitionen im Außenbereich der Gastronomie“. Die weiteren 40% des Projektfonds entfallen auf den Bereich „Veranstaltungen und Aktionen zur Belebung der Innenstadt und des Rathausplatzes sowie Verbesserung des Marktplatzes einschließlich Errichtung eines Maibaums“.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat stimmt der Einrichtung des Projektfonds zur Innenstadtentwicklung in Höhe von 100.000 Euro zu. Die betragliche Aufteilung erfolgt zu 60% für den Teilbereich „Bezuschussung von Investitionen im Außenbereich der Gastronomie“. Die weiteren 40% des Projektfonds entfallen auf den Bereich „Veranstaltungen und Aktionen zur Belebung der Innenstadt und des Rathausplatzes sowie Verbesserung des Marktplatzes einschließlich Errichtung eines Maibaums“.

2.2 Anfrage der LIZ-Gruppe im Stadtrat Traunreut vom 10.09.2021 Corona Maßnahmen: Aufrechterhaltung der virtuellen Sitzungsteilnahmen bei Stadtratssitzungen und Öffnung Rathaus

Mit Schreiben vom 10.09.2021 wurde die folgende Anfrage der LIZ-Gruppe gestellt:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dangschat,

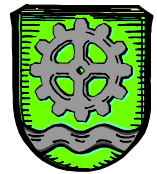
im Landkreis Traunstein haben wir seit kurzem wieder Corona Inzidenzwerte von über 100. Auch wenn die Inzidenzwerte nicht mehr das Maß aller Dinge sind, so spiegeln sie dennoch die Entwicklung in der Verbreitung des Corona Virus wider.

Anlässlich der sich wieder zuspitzenden Corona-Situation (vierte Welle) bitten wir darum, dass seitens der Stadtverwaltung bei der Staatsregierung angefragt oder sogar beantragt wird, dass auch im Jahr 2022 virtuelle Sitzungsteilnahmen an Stadtrats- & Ausschusssitzungen mit erlaubter Abstimmung auf diesem Wege möglich bleiben.

Es mag widersprüchlich zu obiger Anfrage erscheinen, aber ergänzend fragen wir an, wann denn geplant ist, dass das Rathaus von der Bürgerschaft wieder im gewöhnlichen Umfang betreten werden kann. Einige Anfragen aus der Bürgerschaft zeigen, dass hier ein Wunsch nach Normalisierung der Öffnung des Rathauses besteht, ohne sich für alles anmelden zu müssen. Der spontane Gang zum Rathaus wird wieder gewünscht.

Stellungnahme der Verwaltung:

Mit Beschluss vom 26.04.2021 wurde allen Stadtratsmitgliedern die Möglichkeit eröffnet, mittels Ton-Bild-Übertragung an den Sitzungen des Stadtrats sowie seiner Ausschüsse teilzunehmen.



Art. 120b der Gemeindeordnung sieht vor, dass für Sitzungen vor dem 1. Januar 2022 ein qualifizierter Beschluss des Stadtrats ausreicht, um die sogenannten Hybridsitzungen zu ermöglichen. Über diesen Zeitpunkt hinaus bedarf es einer Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrats.

Sofern also auch für das Jahr 2022 eine Teilnahme an den Sitzungen per Video zugelassen werden soll, hat der Stadtrat eine entsprechende Änderung der Geschäftsordnung zu beschließen. Anderenfalls ist eine stimmberechtigte Teilnahme an den Sitzungen ab Januar 2022 ausschließlich in Präsenz vor Ort möglich.

Im Rahmen der Hauptausschusssitzung wurde keine Beschlussempfehlung ausgesprochen. Ein möglicher Vorschlag zur Änderung der GeschO wird für die Sitzung des Stadtrats am 28.10.2021 vorbereitet.

STADT TRAUNREUT

Vorsitzender

Hans-Peter Dangschat
Erster Bürgermeister



Schriftführerin

Sarah Wirth